

DESER PLAN IST GEMASS § 2 BAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 23.6.1999 AUFGESTELLT WORDEN

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

DER BÜRGERMEISTER
Fellen
(BOSCHE)

DESER PLAN IST GEMASS § 3 BAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 31.8.1999 ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

DER BÜRGERMEISTER
Fellen
(BOSCHE)

DESER PLAN HAT GEMASS § 3 BAUG IN DER ZEIT VOM 6.10.99 BIS 5. 11. 99 OFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

DER BÜRGERMEISTER
Fellen
(BOSCHE)

DESER PLAN IST GEM § 10 BAUG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ZULETZT GEÄNDERT AM 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 14. 12. 99 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

DER BÜRGERMEISTER
Fellen
(BOSCHE)

DESER PLAN IST AM 25.1.2000 BEKANNTGEMACHT WORDEN. GEM § 10 BAUGSETZBUCH (BAUG) VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ZULETZT GEÄNDERT AM 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), TRITT DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

DER BÜRGERMEISTER
Fellen
(BOSCHE)

DE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER FLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1980 IM MASSTAB 1:1000 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER UMLIEGUNG EINE UMLIEGUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSTUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

(DR RISTHAUS)
STADTOBERVERMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND: 1999)

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

IM AUFTRAG
(DR RISTHAUS)
STADTOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTSTELLUNGEN DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

IM AUFTRAG
(WIRTZ)
STADTOBERBAURAT

DESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMASS:

• BAUGESETZBUCH (BAUG) VOM 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) ZULETZT GEÄNDERT AM 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)

• BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. S. 132)

• VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEIT-PLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANHALTS (PLANZEICHEN-VERORDNUNG 1990 PLANZV 90/018 18.12.1990 (BGBl. I NR. 3 VOM 22.01.1991))

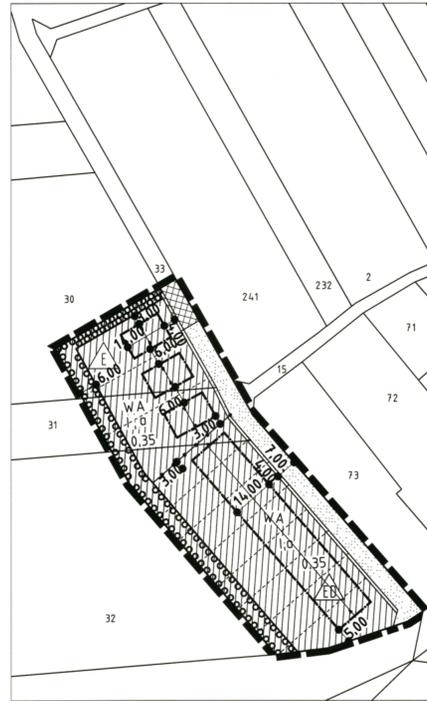
• § 86 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAU NW) VOM 07.03.1995 (IGV NW S 218) IN DER BERICHTIGTEN FASSUNG (IGV NW 1995 S 982)

BEARBEITUNG

STADT ERFSTADT
DER BÜRGERMEISTER
- UMWELT- UND PLANUNGSAMT -

ERFSTADT, DEN 10. 2. 2000

IM AUFTRAG
(WIRTZ)
STADTOBERBAURAT



LEGENDE

GEMARKUNG ERP
FLUR 8 M 1 1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUG)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUG)

0,35 GRUNDFLÄCHENZAHL

1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTMASS

BAUWEISEN, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) NR. 2 BAUG)

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZEN

NUR EINZEL- UND DOPPELHAUS ZULASSIG

NUR EINZELHAUS ZULASSIG

FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 11 BAUG)

OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG WIRTSCHAFTSWEG

PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 25 BAUG)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

STADT ERFSTADT BEBAUUNGSPLAN NR.: 93 A



1. Vereinfachte Änderung
(gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans)
Terrassen, Terrassenüberdachungen, Wintergärten

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1. WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEMASS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULASSIGE NUTZUNGSARTEN

NR. 2 SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE.

NR. 3 ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN.

NR. 4 GARTENBAUBETRIEBE.

NR. 5 TANKSTELLEN

NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1. DIE ZULASSIGE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH DIE UNTER § 19 (4) NR. 1 BAUNVO BEZEICHNETEN ANLAGEN NICHT MEHR ALS UM 25% ÜBERSCHRITTEN WERDEN

2.2. HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN

2.2.1. DIE FIRSHÖHE WIRD BEI DER FESTGESETZTEN EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG ALS HÖCHSTGRENZE 8,25 M FESTGESETZT. DIE HÖHE BEZIEHT SICH AUF DIE MITTLERE HÖHE DER AN DIE GRUNDSTÜCKE ANGRENZENDEN STRASSE

2.2.2. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN) WIRD ALS HÖCHSTGRENZE MIT 0,50 M ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE FESTGESETZT.

2.2.3. DIE HÖCHSTGRENZE DES DREMPELS WIRD AUF 1,00 M FESTGESETZT. ALS DREMPELHÖHE GILT DAS MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER OBERKANTE FUSSBODEN MIT DER GEBÄUDEWAND UND DEM SCHNITTPUNKT DER GEBÄUDEAUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT.

2.2.4. BEI EINER DOPPELHAUSBEBAUUNG WIRD FÜR BEIDE DOPPELHAUSHÄLFEN JEWEILS DIE FIRSHÖHE MIT 8,25 M, DIE SOCKELHÖHE MIT 0,30 M UND DIE DREMPELHÖHE MIT 1,00 M ZWINGEND FESTGESETZT.

AUSNAHMEN VON DIESER HOHENFESTSETZUNG SIND ZULASSIG BEI EINHEITLICHER FIRSHÖHE, SOCKEL- UND DREMPELHÖHE BEIDER DOPPELHAUSHÄLFEN, WOBEI DIE MAXIMALEN HOHEN ENTSPRECHEND 2.2.1., 2.2.2. UND 2.2.3 EINZUHALTEN SIND.

3. AUSGLEICHSMÄSSIGKEITEN

3.1. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 BAUG

3.1.1. GEHÖLZPFLANZUNGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (PRIVATE BAUGRUNDSTÜCKE) INNERHALB DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DIE SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HINTER DEM HAUS LÜCKENLOS MIT HECKEN VON MIN. 1,20 M HOHE ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE BREITE DER HECKEN MÜSSEN ENTLANG VON NACHBARGRUNDSTÜCKEN AUF BEIDEN SEITEN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE JEWEILS MIN. 0,7 M BETRAGEN. ES SIND HEIMISCHE GEHÖLZE GEMÄß PLANZLISTE 1 ZU PFLANZEN. PRO BAUGRUNDSTÜCK IST ABGEGEHEN VON DER ORTSRANDENGRÜNDUNG JE EIN LAUBBAUM DER PLANZLISTE 2 ODER EIN HEIMISCHER OBSTBAUM ENTWEDER IM RÜCKWÄRTIGEN GARTEN ODER IM VORGARTEN ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

3.1.2. ORTSRANDENGRÜNDUNG. DIE GEM. § 9 (1) NR. 25 BAUG "UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" FESTGESETZTE FLÄCHE ENTLANG DER PLANGEBIETSGRENZE IST FLÄCHENDECKEND MIT EINEM 6 M BZW. CA. 3 M BREITEN, STUFIG AUFGEBAUTEN GEHÖLZREIFEN AUS HEIMISCHEN ARTEN (SIEHE PLANZLISTEN 1 UND 2) DICHT ZU BEPFLANZEN. ES SIND HOCHSTÄMME VERSETZT IN EINEM ABSTAND VON MIN. 6 M ZU SETZEN. HEISTER IN EINEM ABSTAND VON 3 M UND STRÄUCHER IN EINEM ABSTAND VON 1 M BIS 1,2 M.

3.1.3. FASSADENBEGRÜNDUNG. PRO BEBAUTEM GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EINE WANDFLÄCHE EINES JEDEN WOHNGEBÄUDES MIT AUSDAUERNDEN KLETTERPFLANZEN (SIEHE PLANZLISTE 3 UND ANHANG 2 DES ÖKOLOGISCHEN FACHBEITRAGES IN DER BEGRÜNDUNG) ZU BEGRÜNEN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. AUßENWÄNDE VON GARAGEN SIND VOLLSTÄNDIG ZU BEGRÜNEN. JE 2 M AUßENWANDLÄNGE IST MIN. EINE PFLANZE ZU SETZEN. BEI RANKERN UND SCHLINGERN SIND RANKHILFEN VORZUSEHEN. PRO PFLANZE MÜSSEN MINDESTENS 1 QM OFFENE PFLANZFLÄCHE VORGESEHEN WERDEN.

3.2. PFLANZLISTE

PFLANZLISTE 1
AMELANCHIER SPEC./ARTEN DER FELENSBIRNE
ACER CAMPESTRE/FELDAHORN
BUDDLEJA DAVIDOV/SOMMERLIEDER
CARPINUS BETULUS/HAINBUCHE
CORNUS MAS/CORNELKIRSCH
CORNUS SANGUINEA/HARTREIGEL
CORYLUS AVELLANA/HASEL
CRATAEGUS MONOGYNA/WEIDORN
EUONYMUS EUROPAEUS/PFEIFENHUTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE/LIGUSTER
LONICERA CAPPADOCIA/GEIBLATT
LONICERA X YLOSTUM/HECKENKIRSCH
PRUNUS SPINOSA/SCHLEHE
RHAMNUS FRANGULA/FALBAUM
RIBES RUBRUM SYLVESTR/ROTE JOHANNISBEERE
RIBES UVA-CRISPATA/STACHELBEERE
ROSA CANINA/HUNDS-ROSE
ROSA RUGOSA/APFEL-ROSE
ROSA MULTIFLORA/BUSCHEL-ROSE
RUBUS FRUTICOSUS/BROMBEERE
SALIX CAPREA/SALWEIDE
SALIX TRIANDRA/MANDELWEIDE
SALIX VIMINALIS/KORBWEIDE
SALIX PURPUREA/PURPURWEIDE
SAMBUCUS NIGRA/SCHWARZER HOLUNDER
SYRGINA VULGARIS/FLIEDER
ULMUS MINOR/FELDULME
VIBURNUM LANTANA/SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS/WASSERSCHNEEBALL

PFLANZLISTE 2
ACER CAMPESTRE/FELD-AHORN
ACER PLATANOIDES/SPITZAHORN
BETULA PENDULA/HANGEBIRKE
CARPINUS BETULUS/HAINBUCHE
FAGUS SYLVATICA/ROT-ESCHENE
FRAXINUS EXCELSIOR/GEIßENE ESCH
MALUS SYLVESTRIS/WILDAPFEL
PRUNUS AVIUM/VOGELKIRSCH
PRUNUS PADUS/TRAUBENKIRSCH
QUERCUS ROBUR/STIEL-EICHE
SORBUS ARIA/MEHLBEERE
SORBUS AUCUPARIA/BERESCHKE
TILIA CORDATA/WINTERLINDE
TILIA PLATYPHYLLLOS/SOMMERLINDE
ULMUS GLABRA/BENJUMME
ULMUS LAEVIS/FLÄTTERLME

PFLANZLISTE 3
ARISTOLOCHIA MACROPHYLLA/PFEIFENWINDE
CAMPIS RADICANS/TROMPETENBLUME
CELASTRIS OBSCURATA/BAUMWÜRGER
CLEMENS VITALBA/WALDREBE
FALLDOPPEL AUBERTI/KNOTERICH
HEBERA HELIX/FEU
HYDRANGEA PETIOLARIS/KLETT-ER-HORTENSE
LONICERA CARPNOIDIA/GEIBLATT
LONICERA HENRT/IMMERGRÜNE HECKENKIRSCH
PARTHENOISSUS INSERTA/FUNFBLATTIGE JUNGFERNREBE
PARTHENOISSUS TRISCUSPADATA/ORELAPPE
PARTHENOISSUS QUINQUEFOLIA/WILDER WEIN
WISTERIA SINENSIS/BLAUREGEN

PFLANZLISTE 4
ACER CAMPESTRE/FELDAHORN
CARPINUS BETULUS/HAINBUCHE
CRATAEGUS MONOGYNA/WEIDORN
LIGUSTRUM VULGARE/LIGUSTER

PFLANZQUALITÄTEN UND -ABSTÄNDE.

EINZELSTEHENDE BÄUME:
HÖCHSTAMM, 1X VERPFLANZT, STAMMFANG 12-14 CM

GEHÖLZFLÄCHEN:
HEISTER, 2X VERPFLANZT, AB 150 CM PFLANZABSTAND 1,5 M X 1,5 M
HEISTER, 1X VERPFLANZT, AB 70 CM, PFLANZABSTAND 1,0 M X 1,0 M
STRÄUCH, 2X VERPFLANZT, 60-100 CM PFLANZABSTAND 1,0 M X 1,0 M
STRÄUCH, 1X VERPFLANZT, AB 70 CM, PFLANZABSTAND 0,75 M X 0,75 M

BEI NOTWENDIGEN PFLEGESCHNITTEN IST DER NATÜRLICHE WUCHS DER GEHÖLZE ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE KAPPPUNG VON BÄUMEN IST NICHT ZULASSIG. SÄMTLICHE PFLEGEMAßNAHMEN SIND NUR IN DER ZEIT DER VEGETATIONSRUHE (1. SEPTEMBER BIS 28. FEBRUAR) DURCHFÜHREN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUG IV. MIT § 86 BAUG NW

1. ENFRIEDRUNGEN

ENTLANG VON OFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN UND ZUR ABGRENZUNG DER VORGARTEN SIND ENFRIEDRUNGEN NUR BIS ZU EINER HOHE VON 0,50 M GEMESSEN ÜBER OBERKANTE ANGRENZENDER VERKEHRSLÄCHE IM SCHEITTEL SOWIE EINE HECKENARTIGE BEPFLANZUNG ODER NUR IN VERBINDUNG MIT DIESER BEPFLANZUNG, EIN MASCHENDRAHTZAUN VON MAX. 1,00 M HOHE ZULASSIG. DER MASCHENDRAHTZAUN IST NUR AN DER INNENSEITE DER BEPFLANZUNG, NICHT AN DER ZUR VERKEHRSLÄCHE GELEGENEN SEITE, MIT EINEM GRENZABSTAND VON MINDESTENS 0,50 M ZU ERRICHTEN.

2. TRAUFHÖHE

BEI EINER DOPPELHAUSBEBAUUNG SIND DIE ZUR OFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE GERICHTETEN TRÄUFEN DER BEIDEN DOPPELHAUSHÄLFEN IN DER GLEICHEN HOHE ZU ERRICHTEN.

3. FASSADENGESTALTUNG

BEI EINER DOPPELHAUSBEBAUUNG IST FÜR BEIDE DOPPELHAUSHÄLFEN NUR EIN EINHEITLICHES FASSADENMATERIAL ZULASSIG.

4. BEGRÜNDUNG DER MULLBEHALTER

MULLBEHALTER SIND ENTWEDER IN DEN GEBÄUDEN ODER IN MIT RANK-, SCHLING- ODER KLETTERPFLANZEN (SIEHE PLANZLISTE 3) BEGRÜNTE WÄNDEN AUS MAUERWERK ODER HOLZ ODER HINTER EINER HECKE (SIEHE PLANZLISTE 4) UNTERZUBRINGEN.

5. BEGRÜNDUNG DER VORGARTEN

VORGARTEN SIND ZU BEGRÜNEN UND DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- ODER LAGERFLÄCHE GENUTZT WERDEN.

6. BODENBEFESTIGUNGEN

BODENVERSEGLICHTUNGEN SIND AUF DIE FLÄCHEN ZU BESCHRÄNKEN DIE FÜR DIE BEBAUUNG PLATZ- UND WEGEFESTIGUNGEN UNBEDINGT BENÖTIGT WERDEN. PRIVATE FLÄCHEN Z.B. TERRASSEN, HAUSEINGÄNGE, GARAGENZUFÄHRTEN SOWIE PRIVATE STELLPLATZE SIND MIT TEILDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN ODER MIT MOSAIK UND KLEINPLASTER MIT OFFENEN FUGEN VON MIN. 1,0 CM BREITE MIT ODER MIT RASENGITTERSTEINEN ZU BEFESTIGEN

EMPFEHLUNGEN

ES WIRD EMPFOHLEN, DIE UNBELASTETEN DACHFLÄCHENWASSER ZUR BRAUCHWASSERNUTZUNG (Z.B. GARTENBEWÄSSERUNG) ZU VERWENDEN

AUS ÖKOLOGISCHEN GESICHTSPUNKTEN WIRD EMPFOHLEN, DÄCHER UNTER 20° DACHNEIGUNG (Z.B. SÄMTLICHE GARAGENDÄCHER) EXTENSIV ZU BEGRÜNEN

AUS ÖKOLOGISCHEN GESICHTSPUNKTEN WIRD EMPFOHLEN AUF DIE PFLANZUNG VON NADELGEHÖLZERN MIT AUSNAHME DER GEMEINEN KIEFER (PINUS SYLVESTRIS) UND DER EIBE (TAXUS BACCATA) ZU VERZICHTEN.

HINWEISE

ES GILT DIE BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT ERFSTADT.

BOMBENBLINDGÄNGER/KAMPFMITTEL

IM PLANGEBIET IST MIT DEM VORHANDENSEN VON BOMBENBLINDGÄNGERN/KAMPFMITTELN ZU RECHNEN. VOM BEGINN VON BAUARBEITEN IST DER KAMPFMITTELRAUMDIENST BEI DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN ZU BENACHRICHTIGEN.

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Ertstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Ertstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch. Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Ertstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Maßstab 1 : 1.000



Bebauungsplan Nr. 93A

Ertstadt-Erp, Gladbacher Straße
Rechtskraft 25.01.2000



Bearbeitung:

Stadt Ertstadt
Umwelt- und Planungsamt

